Bavar.
263

avar. 263

A

<36606329820016
<36606329820016
Bayer. Staatsbibliothek

Einige Bemerkungen über Zwangrechte überhaupt und den Zunftzwang insbesondre.

1802.

Bavar. ueb. civ. ~~pag. 1828~~. 17.

Bavar. 263

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

B 35

Vorerinnerung.

—

So wird doch der Skribelei gar kein Ende! — Schon wieder eine Flugschrift! — Nicht einmal Hanns Sachs, der doch mit inniger Wärme geschrieben zu haben glaubte, ist vermögend, dem Unfuge der Skribler Einhalt zu thun! — Wie weit wird es noch kommen, sagte mir lezthin ein Ritter aus dem Bezirke Landshut; Alles schreibt; und man will allgemein den bürgerlichen Rechtsverhält-

nissen eine solche Tendenz verschaffen, nach welcher, — er erzählte es mir mit ungeheuchelter Wehmuth! — der Bürger und Bauer noch gar zulezt bürgerlich frei werden dürfte! Es mag so sein! Herr Ritter! Es ist aber auch der Zeitgeist schon so weit gereift, daß wir unsere tief gesunkene Rechtlichkeit im erneuerten Glanze wohl wieder erhalten dürften. — Werden Sie auch Bürger, — fröhnen Sie, anstatt dem Egoism, dem Gemeinsinne! und — Sie werden sich ruhig und glücklich dabei fühlen. Das Publikum ist bereit, Sie und Ihre Herren Mitritter, seiner bürgerlichen Vereinigung — des gemeinen Wesens, werth zu achten; allein es fodert von Ihnen ein Opfer! — kein übermässiges, — ein Opfer, das Ihnen das

Gefühl des Rechts, wenn Sie Sich dafür fähig gemacht haben, von selbst, ohne fremdem Zuthun, abdringen wird. Geben Sie die Absicht auf, einen Theil der Misbräuche in den Tempel der Gerechtigkeit allein zurück zu geben, um unter dieser Heuchelei den andern Theil Ihrer Privilegien, die doch auch keinen rechtlichen Grund haben, mehr bevestigt wieder zu gewinnen. Bedenken Sie Ihre Lage, und blicken Sie hin in die Zukunft! — Sie wollen im rechtlichen Zustande leben, und — müssen es wollen. Nun! so unterdrücken Sie nicht länger mehr den Rechtssinn, welchen die Vernunft in Ihnen selbst erregt. — Ich, ein Privater, nehme herzlichsten Antheil daran; ich bin zwar ein unberufener Skribler (um nach

Hanns Sachsen zu sprechen) und trette eben deswegen gern mit verdecktem Helme auf; nicht, als wenn ich scheu gegen die Strahlen des Lichts wäre; ich lege gar manchmal die Fehde-Rüstung ab, und erscheine im natürlichen Gewande.

Warum ich manchmal ungekannt bleiben will, ist ein Streich, welchen mir meine Laune spielt. Darin liegt auch die Ursache, warum ich in so verschiedener Gestalt erscheine; meine Temperatur bleibt sich nicht immer gleich; auch — bin ich für schnelle Eindrücke sehr empfänglich; eine Begebenheit, die ich so manchmal zufällig erlaure, verursacht mir eine unbeliebige Wallung meines Geblüts, die, — ich muß es gestehen, sehr leicht in persönliche Angriffe ausartet. Seye dem, wie ihm

ihm wolle; bös ist mein Wille doch nicht: entfährt auch meiner Feder manchmal ein etwas ungleicher Zug; vielleicht — war er durch eine Aussenursache bewirkt.

Ich liebe Recht, und hasse alle Misbräuche. Die thätige Gesetzgebung Baierns, welche so sichtbar mit dem Zeitgeiste fortschreitet, muntert ja selbst auf, ihr solche Date zu liefern, welche einer Reforme bedürftig sind.

Freilich halten nicht alle Zeichnungen die Probe aus. Allein zur Erreichung des gemeinen Zwecks sind nicht so fast schöne, als wahrheitsprechende Gemählde erfoderlich.

Was ich hier liefere, sind Gedanken, die ich in Nebenstunden zu Papier brach-

te. Ich wollte sie nicht dem Publikum mittheilen; allein ein guter Freund, mit welchem ich vielen Umgang pflege, überredete mich, diese Blätter ins Ausland zur Impressur zu schicken.

—

Jeder Mensch, als ein Vernunftwesen, karakterisirt sich dadurch, daß er selbstständig und selbstthätig ist, — daß er sich also selbst, für sich, zum Handeln bestimmen könne, — daß er also frei sei und frei handeln könne. Dieser Karakter der Freiheit ist ein nothwendiger und allgemeiner, zu dessen Erkenntniß der Mensch durch sich selbst geführt wird, wenn er sich als Vernunftwesen denkt, was er muß. Der Mensch ist ein frei handelndes Wesen von Natur, ist gleichbedeutend mit dem, der Mensch hat das natürliche Recht der Freiheit. Dieses, weil es natürlich ist, ist

eben deswegen unveräusserlich, und selbst da nicht veräussert, wo der Mensch glaubt, es veräussert zu haben, weil er es wäre, und zugleich nicht wäre. Denn er bleibt doch immer Mensch; von dem Menschen kann ich mir, als von einem Vernunftwesen, die Freiheit nicht hinwegdenken. Ich müßte mir auch dann noch, wenn ein Vertrag, setze man es als Idee, dem Menschen seine Freiheit zu rauben schien, diesen Menschen als frei denken, weil ich ihn mir nicht anders, als Menschen denken kann. Und wenn selbst die Handelsweise dieser, nach der Voraussetzung, um eigene Freiheit und zum Nachtheile dieser leztern Handelnden, die Freiheit des Einen, der sich, als Sache oder Mittel, behandeln ließ, gleichsam, wie verlohren, oder aufgegeben verrieth, so mag dieses zwar Thatsache sein, aber sie kann nur als Folge ohne wirkungsfähigen Grund gedacht werden,

den, denn eben das, was den Grund abgeben sollte, ist eine mit sich selbst, mit dem unverletzbaren Karakter des Menschen im Widerspruche stehende Uebereinkunft. Eine Entsagung seiner eigenen Freiheit, wenn sie auch faktisch gegeben ist, muß, als unverträglich mit der Natur des Menschen, für nicht gegeben geachtet werden. Diese natürliche Freiheit und ihre nothwendige Sicherung zwangen den Menschen, aus dem Naturzustande herauszutretten, um ein Glied eines gemeinen Wesens zu werden. Denn er fühlte nicht nur sich selbst auch als Sinnenwesen, das durch sinnliche Triebe geleitet wird, oder doch geleitet werden kann, sondern wurde auch in andern Menschen, ausser sich, solcher Triebe gewahr, die mit den Diktaten der praktischen Vernunft im Widerspruche stunden, oder, der That nach, stehen könnten. Der Mensch fühlte unverkennbar

Rechte,

Rechte, die aber wirkliche Rechte zu sein aufhörten, so bald seine Gewalt wegfiel, oder seiner thätigen Gewalt eine mehr vermögende entgegengestemmt wurde. Sein Zustand war ein Zustand der Gewalt, — seine Freiheit rechtlos. Diese rechtlose Freiheit gab er nun auf, schloß sich, als Glied, dem gemeinen Wesen an, um seine Freiheit im rechtlichen Zustande, also peremtorisch, wieder zu gewinnen.

Der Quantität nach erlitt des Menschen Freiheit durch den Uebertritt aus dem rechtlosen in den rechtlichen Zustand keine Aenderung, so wenig als der Mensch anders, als solcher, gedacht werden kann. Aber die äusserliche Gestalt der Freiheit erhielt dadurch eine nothwendige Modifikation, welcher er nach der Stimme der Vernunft nicht ausweichen durfte. Sie

wurde rechtlich, peremtorisch, und der Naturmensch ein Bürger.

Der unverkennbar dem Menschen innwohnende Sinn für Freiheit und ihre Folgen bestimmten ihn nothwendig zum rechtlichen Zustand; ihre Erhaltung und ihr peremtorisches Wiedergewinnen in selbem war einzig und allein die Absicht, die er erreichen wollte. Die Freiheit — bürgerliche Freiheit — ist der alleinige Standpunkt, von welchem alle von den Gemeinern getrofenen Anstalten ausgehen, und auf welchen sie sich wieder zurückführen lassen müssen, wenn sie unter dem Stempel des Rechts bestehen sollen. Die bürgerliche Freiheit ist der richtige und einzig mögliche Zentralpunkt, um welchen sich der Wille aller Gemeiner drehen soll. Die Gesetzgebung, deren Stimme nur eine gemeine sein kann, ist nur

dann

dann recht, wenn die von ihr ausgesprochenen Normen jener entsprechen.

Die Erfahrung legte die Ausübung der der Staatsallheit zukommenden Gesetzgebung in einer Person nieder. Sei es, so darf hier doch keine personifizirte Willküre angenommen werden, sondern die rechtliche Thätigkeit dieses einzigen Gesetzgebers kann nicht anders, als bedingt unter der Uebereinkunft mit dem Gesamtwillen, folglich mit dem Bestehen der bürgerlichen Freiheit Aller, gedacht werden.

Setze man, eine von diesem Gesetzgeber ausgesprochene Norme entspräche dieser Bedingung nicht; sie führte eine Ungleichheit ein; die bürgerliche Freiheit Einzelner wäre dadurch gehindert, beschränkt, oder gar genommen, so würde dieses Gesetz kein Recht gründen, sondern vielmehr sein Dasein dem itzigen oder folgenden Ge-

setzgeber es selbst zur unnachläßigen Pflicht machen, dieses mit der bürgerlichen Freiheit unverträgliche Institut aufzulösen, und für ungültig zu erklären.

Ein sogenanntes Recht, welches den im Staate in der Regel allgemein statt findenden Gebrauch der Freiheit der Einzelnen in ihren Privathandlungen hindert oder aufhebt, heißt ein Zwangrecht. *)

Wenn nun im rechtlichen Zustande Einer von den Andern nicht zu mehrerm verbunden werden kann, als wozu er wechselweise auch sie verbinden kann; — wenn das Recht der bürgerlichen Freiheit und die aus selbiger folgerichtige

Gleich-

*) Daß ich diese Bestimmung in Beziehung auf das Positive hieher setze, leuchtet für sich ein.

Gleichheit der Privatrechte Aller den Canon der rechtlichen Gesetze giebt; — wenn durch ein so betiteltes Zwangrecht die bürgerliche Freiheit Einzelner gestört, und dadurch Ungleichheit der Privatrechte gegründet wird, so wird es klar erhellen, daß solche Zwangsübungen in einem rechtlichen und wohlgeordneten Staate auf keine Weise, unter keiner Modifikation, geduldet werden können.

Heil sei der Gesetzgebung Baierns, welche bisher den Bierzwang, den Wachszwang und den Brodzwang durch allgemeine Gesetze aufgehoben hat. Möge sie sich aber auch konsequent bleiben, und auch noch die andern in Baiern üblichen Zwangsübungen verbannen.

Die Erfahrung liefert noch so manche einzelne Unfuge, welche hie und da

mit

mit einem observanzmässigen Zwange getrieben werden.

1) Viele **Tafernwirthe** behaupten als Recht, daß alle Hochzeiten, Stuhlfeste und andere Freudenmahle in ihrem Wirthshause gehalten werden sollen! — Viele Hofmarksherren unterstützen diesen Zwang, und Strafe folgt demjenigen, der sich in dem ausserhofmärkischen Wirthshause erfröhligte. Ich wollte Beispiele aufweisen, wo nicht blos die Heurathsleute, sondern auch die Spielleute, die ausser der Hofmark aufspielten, gestraft wurden.

2) Eine fast allgemeine Observanz zwingt die Bauern, die vor Gericht geladen werden, wenn sie zehren wollen, in der Taferne und sonst nirgends einzukehren.

3) Wer kennt nicht den **Zwang der Schmiede und Bader**; sie mö-

gen geschickt oder ungeschickt sein, der Bauer muß sie gebrauchen.

4) Welches Unrecht ist nicht der Mühlenzwang? Wie nachtheilig für den gemeinen Mann? Ist nicht dadurch den ohnehin selten betrugslosen Müllern eine neue und erlaubte Gelegenheit, zu betrügen, eingeräumt?

5) Der Strassenzwang wird ebenfalls häufig angetroffen: gewöhnlich liegt darunter Interesse Einzelner verdeckt, und, wenn es auch nicht Gewinnsucht wäre, welche diesen Zwang unterhielte, warum soll denn der gemeine Mann nicht einen ihm beliebigen Weg befahren dürfen? —

6) Auch Metzgern ist an manchen Orten der Fleischzwang erlaubt; ist dadurch nicht die Freiheit der Unterthanen

auf

auf eine unerlaubte Weise gekränkt? Selbst in politischer Rücksicht muß das Schädliche eines solchen Unfuges auffallen! Bedeutend sind diese Uebel im Staate, wodurch gerade die niedere, aber die bedeutendste, Volksklasse so viel leidet. Aber gleichbedeutend ist mit den vorhergehenden der übrige Gewerbs- und Zunftzwang, der die Gewerbtreibenden nicht nur zu Monopolisten erhebt, sondern eines der gefährlichsten Hindernisse gegen Kultur und Industrie ist. Nicht nur, daß die bürgerliche Freiheit dadurch in ihrer Uebung und Thätigkeit gelähmt ist, — sondern es ist damit noch der Nachtheil verbunden, daß solche Zünftler das Publikum ordentlich in den unvermeidlichsten Bedürfnissen taxiren. Man bedarf ihrer; ihre Fabrikate sind unentbehrlich; sie können daher arbeiten, wie sie wollen, gut oder schlecht; sie können das Fabri-

kat schätzen, wie sie wollen. Aller Gewerbseifer ist dadurch vereitelt; die Zünftler unterreden sich sogar noch, wie sie verarbeiten, und wie sie das Verarbeitete verkaufen wollen. Dabei kömmt die Qualität des Fabrikats in keinen Anschlag! — Welchen guten Effekt gewann nicht jene durch den für Baiern zu frühe verlornen Grafen von Rumford in München angeordnete Freibank? — Setze man den Zünftlern Aemulanten zur Seite; entbinde man das Publikum des Zunftzwanges, und man wird über schlechte Handwerker und Theurung der Fabrikate weniger, oder gar nicht mehr, zu klagen haben. Zünfte und Innungen sind Schwestern der verderblichen Monopolien.

Man will zwar sagen, die freie Konkurrenz erzeuge eine zu große Menge der Arbei-

beiter: der Mann, der izt ein Gerechtsame zu einem Gewerbe hat, und mit einer zahlreichen Familie versehen ist, kann leicht aus dem bisherigen Wohlstande in die kärgste Armuth versezt werden. Der Gesell, der ihm zuvor sein Brod gewinnen half, arbeitet izt auf eigene Hand, der Meister verliert dessen arbeitsame Hände, und kann Weib und Kinder nicht mehr ernähren.

Allein es war schon zuvor nicht recht, wenn der Meister seines Gesellen sich, als eines Mittels, zu seinem Zwecke bediente, ihm gegen einen geringen Lohn und schmale Kost die Arbeit und den Gewinn davon abfoderte, und denselben vielleicht nicht einmal verhältnißmässig bezahlte. Denn entweder gab ihm der Meister einen dem Gewinnste aus seiner Arbeit entsprechenden Lohn und Kost, oder nicht. Im ersten Falle kann, wenn der Gesell seinen Handwerkstisch verläßt, und

selbstständig auf eigenen Gewinn und Verlust arbeitet, der Meister kein solches Deficit erleiden, daß er aus dem bisherigen Wohlstande in die kärgste Armuth verfällt; und im zweiten Falle handelte er unrecht, weil er mehr foderte und gewann, als was er gegen seine Gabe hätte fodern und gewinnen sollen.

Oder sind des geschickten Gesellen produktive Kräfte nicht eben so, wie die seines Meisters, vom Staate garantirt? — Der Staat ist dem Gesellen, der auch Bürger ist, seinen Unterhalt so gut zu sichern schuldig, als dem Zünftler. Sind auch eines Bürgers produktive Kräfte keiner einzelnen Gemeinheit im Staate einverleibt, so müssen sie doch in jedem Betrachte, als ein Theil der großen Gemeinheit, — der Allheit, des Staates angesehen werden. Die bürgerliche Selbstständigkeit eines Gesellen, der zu arbeiten

beiten fähig ist, verträgt sich nicht nur allein sehr gut mit dem allgemeinen Rechtsgesetze, und der bürgerlichen Freiheit Aller, im Staate, sondern fließt sogar aus selbiger ganz folgerichtig.

Und setze man auch, daß hie und da einzelne Meister in ihrem Gewerbe, und in der Quantität des Absatzes ihrer Fabrikate verlören, so ist dieser Erfolg für sie, entweder eine Folge des geringern Werthes ihrer Fabrikate im Verhältnisse gegen andere, oder eines zu theuer angesezten Preises. In jedem Falle muß sich der Verlierende die Schuld, und den Abgang des Gewinnstes selbst zuschreiben.

Nebenbei halte ich mich fest überzeugt, daß der Wohlstand Einzelner dem Wohlstande der Vielheit ausweichen solle.

Es erfodert wirklich keinen zu schweren Kalkul, um die Vortheile zu berechnen, welche die Aufhebung der Zünfte, und dagegen die Legalisirung der freien Konkurrenz hervorbringt.

Diese Berechnung behalte ich mir für izt bevor; meine Muse gestattet mir eben nicht, in dieses weite Feld in diesen wenigen Bögen einzugreifen; nur so viel erlaube ich mir noch, einige Bemerkungen dem Publikum mitzutheilen, die ich flüchtig bei Durchlesung der anonimen Schrift: „Antwort auf das Gespräch über den aufgehobenen Bierzwang, 1801." niederschrieb, und welche zugleich auf die Aufhebung alles Zwanges, vorzüglich des Zunftzwanges, in gewisser Beziehung anwendbar sein dürften! — Ein Herr Verordneter ** sagte mir vor einiger Zeit im

Ver-

Vertrauen, daß der Verfasser dieser Antwort der hochwürdige Hr. Benedict, Abt des Klosters Weltenburg, sei. Ich scheine freilich das Vertrauen, welches jener Herr in mich sezte, gegenwärtig verlezt zu haben. Allein demjenigen, der gegen ein gerechtes Gesetz den raubsüchtigen Fehdeschild entgegen zu stemmen kein Bedenken trägt, ein paar Worte unter den aufgeworfenen Helm hinzuwerfen, wird das Publikum wohl nicht verargen, und sei es auch, ich konnte mich, vom Gefühle der Gerechtigkeit jenes Gesetzes, das der Hr. Abt so grundlos angreift, vollends durchdrungen, wirklich nicht zurückhalten. Was ich hier rapsodisch darlege, ist nur ein Theil meiner Bemerkungen, die ich mir machte. Diese Antwort ganz in allen sei-

nen Theilen zu widerlegen, fand ich der Mü-he unwerth: es krähte ja kein Hahn, son-dern nur ein Kapaun! —

Ad §. 1.

Wer seine Meinung und Kritik über etwas Bestehendes dem Publikum mittheilet, — dessen Nutzen oder Schädlichkeit im allgemeinen zeigt, — darüber Vernunftgründe aufsucht, und über das reflektirt, was ist und was sein soll; wer über dieses noch zur Geschichte übergeht und daraus zeigt, daß ein permissives Gesetz von denjenigen, welche nach demselben handeln dürfen, misbraucht worden, und, durch die Erfahrung belehrt, seine Ueberzeugung öffentlich vorträgt; wer in diesem öffentlichen Vortrage nur den Wunsch äußert, die Gesetzgebung möge eine veraltete Erlaubniß, weil sie dem Ganzen nachtheilig ist, zurücknehmen, und

einen

einen Druck der bürgerlichen Freiheit, welchen sie selbst nie wollen durfte, der ist und bleibt ein Mann, dessen Freimüthigkeit nicht nur von allem Tadel frei ist, sondern der vielmehr selbst der allgemeinen Auffoderung der Regentschaft, sie auf dem bescheidenen Wege der Publicität auf die Erfahrungs-Misbräuche aufmerksam zu machen, vollends entspricht. So ein Mann verdient nicht den Namen eines Aggressors, sondern ihm ist man die bürgerliche Achtung im vorzüglichen Grade schuldig, weil er Sinn und Gefühl für den Staatszweck hat, und seine Handelsweise vernunftrechtliche Tendenz verräth. Hingegen ein Mann, der als Athlet eines Unrechtes auf der litterärischen Schaubühne sich blos stellt, — der gegen die Stimme der Vernunft einen observanzmässigen Unfug vertheidiget, — der gegen eine allgemeine Verordnung auftritt, sie mit

grund-

grundlosen Argumenten zu bestürmen sucht, — der weder dem Rufe des Vernunftrechtes, noch dem Ausspruche der durch dieses bestimmten Gesetzgebung, das Gehör öfnet, — der, durch eigenes Interesse hingerissen, selbst keinen Anstand nimmt, seine Mitcollegen zur Fehde gegen die Gesetzgebung zu reizen, — der durch Scheingründe dem Publikum aufdringen will, daß diese Verordnung — die Aufhebung des Bierzwanges — unrechtlich, schädlich, gefährlich u. s. f. sei, so ein Mann ist wahrhaft ein Angreifer, der kühn zum rechtlosen Kampfe herausfodert. Er heuchelt, wenn er von sich selbst ausspricht, daß es ihm unverbrüchliche Lebensregel sei, die Wahrheit männlich zu suchen und zu ehren, wo er sie trift. Wer männlich die Wahrheit, und bieder das Recht sucht, wird sie — durch die Stimme der Vernunft geleitet — unfehlbar

bar in dem unbedingten Verbote des Bier-zwanges finden. Ueber die Gründe mag der geistliche Hr. Bräu jene Schrift „über die Schädlichkeit des Bierzwanges,“ mit männlichem Nachdenken nochmal durchlesen.

Ad §. 2.

1) Mir scheint, ohne auf den Bier-zwang Rücksicht nehmen zu wollen, daß fürstliche Gnade weder ein Recht im eigentlichen Sinne geben könne, noch aus selbiger ein so betiteltes Recht in der Erfahrung ausfliessen soll. Der Fürst kann in die Nation und ihre Individuen keine Gnade ausströmen lassen, sondern nur Recht verspenden. Er ist Stellvertretter des Ganzen, und das Organ des Gesamtwillens. Ein Recht aus Gnade ist nicht im rechtlichen Staate denkbar. Nur in einem Gnadenstaate, welchen Despotie, Adel und Mönch-

Mönchthum drückt, mag das, was Recht ist, nach der Gnade des Fürsten bemessen werden, und eine von Launen abhängige Willküre eines Einzelnen in die Stelle des Rechts tretten! Diese Bemerkung vorausgeschickt, so ist

2) In Ansehung des in Baiern üblich gewesenen Bierzwanges freilich wohl nicht die Gnade des Fürsten der einzige Deckmantel gewesen, unter welchem die Landstände ihren so lange ausgeübten Bierzwang zu beschönigen wußten: hauptsächlich waren es drei andere Uebel, die, neben den vielen Unheilen, die sie stifteten, auch noch dem gemeinen Manne im Ankaufe des Biers, welches ihm zum Nahrungsbedürfnisse geworden ist, seine bürgerliche Freiheit raubten, und ihn unter die engste Abhängigkeit von landständischer Willküre zwangen.

3) Diese greuelvollen Uebel sind **Observanz, landständische Gerichtsbarkeit** und **Grundherrlichkeit**. Diese drei Zwangsarten, personifizirt so gedacht, wie sie die **Erfahrung** bewährt, sind jene gefährlichen Hummeln, welche auf dem Nacken des Unterthans sitzen, und blutdürstig aus selbigem saugen.

4) Nehme man auch an, was aber freilich ein Widerspruch wäre, die Gnade des Fürsten vermöge, ein Recht — ein **Gnadenrecht** zu geben, so kann ich mir es doch nie anders, als **bedingt** denken, nämlich bedingt unter der Fortdauer der gnädigen Willensbestimmung des Verleihers, und der **Ursachen**, welche ihn zur Gnadenverleihung veranlaßten. Wenn also auch daraus ein Recht sollte erwachsen können, so kann es nur ein **veränderliches**, den **Zeitumständen unterworfenes**,

fenes, Recht sein. Allein über alle diese Bedingungen tritt noch die oberste Bedingung ein, — Vereinbarlichkeit des Gnadeninstituts mit dem Staatszwecke. Ist auch seine Discrepanz mit dem allgemeinen Zwecke eine auch noch so lange Zeit verkannt worden; — wurde auch dieser Gnadengegenstand als ein Gegenstand der Justiz behandelt; — ist auch dieser fürstliche Gnadenausfluß im allgemeinen Gesetzbuche sanktionirt, von Landesdikasterien geprüft, (observanzmäßig, ohne Prüfung, gehandhabt) und sogar von den landschaftlichen Verordneten (wovon freilich die vom Prälaten- und Ritterstande selbst unter die baierischen Zwingherren gehören, und wovon eben deswegen kein Votum gegen ihre Rentenquellen zu erwarten ist) genehmiget worden, so folgt doch daraus niemal, daß die Gesetzgebung,

nachdem sie zum Gefühle des Rechts erwacht, und das Unrecht des Bestehenden erkennt, dieses, weil es war, ungeachtet der wichtigsten Beweggründe, nicht mehr sollte aufheben können? Zudem

5) Bleibt es eine unbestrittene Wahrheit, daß die bloße Gnade des Fürsten, die nur Ausfluß seiner persönlichen Willküre ist, den Nachfolger in der Regentschaft auf keine Weise verbinden könne. Verbindlichkeit strömt nur aus dem Rechte, nicht aber aus Willküre, Gnade, oder Gnadenrechte, wenn man es so benennen will.

6) Der Hr. Bierzwangsvertheidiger (ich weis, daß das Kloster Weltenburg aus dem Bierbraurechte und der Beholzung den größten Theil seiner Einkünfte bezieht; der Herr Prälat mußte daher seine Stimme erheben, und einen vorzügli-

chen

chen Zweig der Klostereinkünfte, sei er auch an sich ein Misbrauch, mit aller Energie zu vertheidigen suchen) beruft sich auf die Aehnlichkeit des Bierzwangs mit dem Jagdrechte, den Dienstbarkeiten, u. dgl.! — Nicht genug, daß alle diese Beschränkungen im freien Eigenthumsgenusse selbst von dem Landrechte als sehr gehässig dargestellt, und, als solche, im engsten Sinne zu erklären und anzuwenden sind, so möchte ich schon niemal odiosum ex odioso demonstriren, um nicht eine Vorliebe zu Dingen zu verrathen, welche der gemeinen Wohlfahrt, und dem Zwecke des Staats und seiner Individuen, unter so vielerlei Gestalten, hinderlich und schädlich sind.

7) Wahr ist es, daß Maximilian Joseph gleich bei dem Regierungsantritte allen positiven Instituten eine

rechtliche Tendenz zu verschaffen, alle Rechte zu handhaben, und diese Rechte gegen Unrechte in Schutz zu nehmen versprach. Heil sei dem Regenten, der mit so reinen Absichten seine Regierung angetretten hat! Aber eben deswegen, weil Er das Recht wahren will, kann und darf Er nicht länger solchen Rechtsauswüchsen den willkürlich abgesteckten Spielraum lassen, wodurch die bürgerliche Freiheit seiner Unterthanschaft zum Opfer individueller Egoisten geworden ist.

Ad §. 3.

Der Herr Prälat glaubt, der Bierzwang sei dem Staate nicht verderblich. Denn weder Bevölkerung, noch das Vermögen des Staats im Ganzen, noch das Publikum, noch die Zwangwirthe, noch der Fürst leiden dadurch! Es

scheint

scheint mir, der Hr. Bierzwangsvertheidiger sei mit der Kenntniß des Staatszwecks und den Folgen, welche aus den so genannten Zwangrechten hervorgehen, nicht vertraut genug. Folgende Bemerkungen mögen den Irrenden zurechte weisen!

1) Ein Zwangrecht, eine Art monopolischer Gewerbtreibung, sichert dem wucherischen Fabrikanten einen bestimmten Absatz des Fabrikats; daran ändert seine Güte oder Schlechtigkeit nichts mehr, wenn das Fabrikat nur ein gemeines Bedürfniß ist. Der Zwingfabrikant berechnet sein Gewerbe nicht so fast nach der Qualität, sondern vielmehr nach der Quantität des Fabrikats. Nehmen wir nur auch Rücksicht auf die Erfahrung; die meisten Zwingbräuer kochten schlechtes Bier; getrunken wird es doch, denn Bier ist ein

Getränke, das zum gemeinen Bedürfnisse geworden ist. Schlechtes Bier wirkt nachtheilig auf die Gesundheit des Menschen, und, weil ich hier von einem gemeinen Bedürfnisse rede, auf die Gesundheit des grössern Theils des Volks; diese modificirt die Progression der Bevölkerung, und man kann daher mit Grund wenigstens eine entfernte Ursache der Volksverminderung in den Bierzwang legen. Und wenn dieses auch unrichtig wäre, so wird ein gesunder Staatswirthschafter schon selbst nicht nach der Art der Sonnenfelsischen Machiavellisten das Glück des Staats allein in die Volksvermehrung setzen.

2) Das Publikum leidet offenbar durch den Bierzwang (und diese Wahrheit gilt von allen Zwangrechten!), denn es muß einmal dieses Fabrikat da, und sonst nirgends, abnehmen. Nur freie

Konkurrenz wird unter den Fabrikanten einen zweckmässigen Wetteifer anfachen, der dem Publikum seine bürgerliche Freiheit ungekränkt läßt, und die Fabrikanten zur bessern Fabrikation nöthiget, wenn sie anders die gehofften und möglichen Vortheile aus ihren Gewerben erreichen wollen. Durch den Bierzwang leidet das Publikum, weil es von einem Bräuhause das Bier trinken muß, ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht gebräuet wird; weil, wie die Erfahrung lehrt, dabei nur die Gewinnsucht des Bräuherrn, nicht aber die Lokalität und andere Beschwerlichkeiten, denen der Gezwungene nach den Verhältnissen der Zeit, der Entfernung, u. dgl. ausgesetzt ist, in Betrachtung gezogen werden. Freilich glaubt der Hr. Bierzwangsvertheidiger, daß der Bierzwang nur unter der Bedingung eines guten Biers und seines wohlfeilen Preises statt haben

 könne,

könne, weil im Gegensatze das Publikum sich wohl gar des Biers entschlagen könne, oder, wenn es denn doch Bier trinken wolle, es an einen andern Ort gehen könne, wo bessers Bier gebräuet wird! Es scheint, daß der Hr. Verfasser das Bier nur als ein Getränke für den Müssiggänger und den geschornen Mönch ansehe. Ich denke in diesem Punkte anders: Ich gönne dem arbeitsamen Producenten sein Labungsgetränk, das er sich im Schweiße seines Angesichts verdient; er soll ein Sorgen verscheuchendes und stärkendes Getränk genießen, um mit neuer Munterkeit seine uns alle nährende Arbeit am künftigen Morgen wieder fortsetzen zu können. Leider aber gedieh der Neid vieler geistlicher und weltlicher Zwingherren schon so weit, daß dem mühebeladenen Landbebauer von dem Errungenen kaum noch so viel übrig gelassen wird, um die Woche

einmal sich an einer Kanne Biers laben zu können, während jene mönchischen Derwische, deren einziges und vorzügliches Geschäft ist, durch ihre mistische Schwärmerei das Volk zu betäuben, als eingeweihte Bacchussöhne im Müssiggange prassen, und im Uebermaase sich neue Kräften zur widernatürlichen Befriedigung ihrer Naturtriebe sammeln. Stumpf im Geiste, gemächlich, dem Müssiggange ganz ergeben, unbekannt mit dem Selbstgewinnen eigenen Unterhalts, sind sie — jene zehrenden Faulthiere — und dich, lieber Landmann, darf es wohl nicht befremden, wenn dir der Derwisch, und sei er auch ein Prälat, gefühllos das von dir selbst Producirte und von sterilen Händen Gekochte abspricht; denn ihr Armuthsgelübde, das ihnen beim Eintritte in den Divan abgefodert wird, ist nur geheuchelt; das Neid kochende Herz ist gleißnerisch unter der Kutte versteckt! —

 3) Der

3) Der Zwang wirkt sichern Absatz, aber nur des guten (?) Biers, sagt der Hr. Prälat. Es scheint, als wenn der an dem Weinglase sich ergözende Hr. Abt von Weltenburg im W:inrausche vergessen hätte, daß das Bier einmal zum gemeinen Bedürfnisse geworden ist. Der gemeine Mann trinkt Bier, er muß mit dem schlechten sich zufrieden stellen, wenn er das gute fahren zu lassen gezwungen ist. Nebenbei betrachte man die Triebfeder, welche die weltlichen und geistlichen Zwingherren zur Einführung der so betitelten Noth- und Zwangrechte bestimmte, so war sie keine andere, als die Sucht nach einem fettern und sichern Gewinn. Der Zwang sicherte ihnen einen, und die Kargheit und Betrug einen fettern Gewinn. Das Fabrikat wird konsummirt, sei es gut oder schlecht: das schlechte Fabrikat, im Preise des guten, gewährt bei

gleichem

gleichem Bedürfnisse offenbar eine reichere Ausbeute. Und setze man auch,

4) Das Publikum könnte sich des Biers enthalten, ist nicht der Zwangwirth betrogen, der sein Gewerb versteuert, und von selbigem nichts oder wenig erbeutet?

5) Wenn es auch wahr sein sollte, daß der Bierverschleiß, nach aufgehobenem Bierzwange, wirklich von der Willküre der Freiwirthe abhänge, so ist, wenn auch dieser Umstand ein wirklicher Nachtheil für die Bräuherren wäre, die geistliche und weltliche ständische Bräuzunft nicht übler daran, als jede andere Zunft. Auch des Schneiders, Schuhmachers, u. dgl. Gewerbe hängen von der Willküre der Außerzünftler ab, und es ist doch noch niemal einem Klosterschneider oder Schuhmacher beigefallen, einen Schneiders, oder Schuhmacher-

macherzwang gut observanzmässig in Gang zu bringen.

6) Ob der Fürst durch den Bierzwang leide, liegt gar nicht in der Frage; sondern, ob der Staat dadurch leide, und ob die Nation nicht in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkt werde? Wenn der Abt von Weltenburg behauptet, von der Produktion für die Nothwirthe werde der nämliche Aufschlag bezahlt, wie für die Freiwirthe, der Fürst (die Staatskasse) verliere also nichts, so lügt er dreust. Denn der adeliche Zwingherr bezahlt um einen beträchtlichen Theil Aufschlages weniger, und ein großer Theil der Mönchbräuer giebt gar nichts, weil er kein Gerechtsame hat, Bier zu verkaufen, sondern nur befugt ist, sich den Haustrunk, der freilich kein gemeiner Haustrunk ist, zuzubereiten.

Dem-

Demungeachtet schenkt er aber doch Bier, zwang noch Wirthe an seinen Keller, belästiget diese, und kränkt den bürgerlichen Nahrungszweig anderer Bürger. Diese Praktik verträgt sich vortreflich mit dem Mönchthume! Die Benediktus-Söhne lehrten sogar die Seraphsbrüder, die Gewerbe ihrer eigenen geistlichen Herren Väter mit dem von diesen Erbettelten zu beeinträchtigen. Und wenn auch, was doch nicht ist, der Aufschlag im Ganzen nichts leiden sollte, so **kann** und **darf** der Fürst die Rechte seiner Unterthanschaft nicht nach dem Maasstabe der Staatsgefälle berechnen, sondern seine erste Pflicht ist, jeder Störung der unverlezbaren Rechte derselben mit geeigneter Macht zu begegnen.

Ad §. 4.

Der Bierzwang ist nicht wider die Landesverfassung!

Sutor

Sutor ne ultra crepidam! Ein geschorner Publicist mit dem Pektorale kömmt mir gerade so vor, wie ein blinder Scheerenschleifer, der, anstatt das Messer zu schleifen, die noch halb gute Schneide auf den Stein sezt, und nicht nur dieselbe ganz abstumpft, sondern noch obendrein den Schleifstein zerhackt. Guter Herr Pater, Sie mögen zwar Bier trinken können, aber das Bierbraurecht, und dessen Verhältniß zum Staate, lassen Sie ja unbetastet! Ohne Sie, Herr Theologaster, im Begriffe einer Konstitution oder Landesverfassung hier unterrichten zu wollen (denn darüber debattirten wir schon einmal mündlich, und ich fand es damals schon, daß ein mit dem Mönchthume angesteckter Kopf nicht blos des bürgerlichen, sondern auch eines geistigen Todes gestorben sei, und für das Wahre einer Konstitution gar keinen Sinn habe), so sagen Sie ja selbst, „der Zweck des Staats sei S i c h e r u n g des

Rechtes und Eigenthums Aller. Das rechtliche Bestehen des Rechtes eines Einzelnen ist demnach untergeordnet der Vereinbarkeit desselben mit dem Rechte Aller. In diesem Betrachte ist also jede durch das positive Gesetz erlaubte Uebung bedingt. Die Bedingung ist ihre Uebereinstimmung mit dem Wiederbestehen der Rechte Aller. Die Uebung eines positiven Institutes, welche die bürgerliche Freiheit Einiger, zumal eines großen Theiles der Nation, hindert oder kränkt, ist, wenn sie auch durch tausend positive Gesetze bestätigt sein sollte, doch ein Unrecht, denn sie ist dem Rechtsgesetze konträr. Hat also auch ein Landesherr, der, gleich Ihnen, Herr Prälat, keinen Begriff vom Rechte und dem Rechtsgesetze hatte, ein solches Unrecht, das die bürgerliche Freiheit untergräbt, eingeführt, so ist, wenn Er gegen das Unrecht gehörlos ist, sein Nachfolger

folger verpflichtet, über dasselbe den rechtsgemäßen Bannfluch zu sprechen. Wahr ist es, daß eine Sache, die sich auf Recht gründet, nicht zum Stoffe eines verbietenden Gesetzes gemacht werden könne; aber eben so wahr ist, daß ein offenbar die bürgerliche Freiheit, die der Staat nicht nur nicht nehmen kann, sondern mit Thätigkeit zu handhaben verbunden ist, kränkendes Unrecht auch nie zum Stoffe eines gebietenden Gesetzes gemacht werden könne. Und ist es geschehen, so soll die folgende Gesetzgebung den Fehler rügen, — heben, und den verlezten Zustand einer gekränkten bürgerlichen Freiheit dem schuldlos Leidenden wieder zurückgeben. Nebenbei muß ich dem Hrn. Theologaster wohl noch die Bemerkung beifügen, daß nicht alles, was auf Verträgen oder fürstlichen Konzessionen beruht, deswegen allein schon Recht sei. Die

Prämisse,

Prämisse, welche er zum Grunde legt, ist nicht so schlechthin richtig. So giebt es auch Verträge in Baiern, worin jemand seine Persönlichkeit zur Habe eines Andern gemacht hat: das baierische Landrecht sanktionirt sogar die bedungene Leibeigenschaft; ist sie deswegen Recht? — Es scheint, der Herr Prälat habe die Rechtlichkeit der bürgerlichen Gesetzgebung nach der mönchischen Subordination eines Benediktiner-Novitzen, und dem vernunftlosen Kanon „sic volo, sic jubeo" berechnet. Möge doch der Hr. Prälat — es dürfte freilich eine überspannte Foderung an einen Theologaster sein, der ex professo nicht denken, sondern nur glauben soll — über den Begriff des Rechts nachdenken, und, wenn er ihn denn gar nicht begreifen kann, für die Zukunft von Rechtsgegenständen schweigen! —

Ad §. 5.

Eine sichere Erwerbung soll der Bierzwang sein! —

Der Bierzwang ist eine sichere Erwerbung den Erträgnissen nach! das gebe ich gerne zu, denn sonst hätten die Zwingherren ihn nicht einzuführen gesucht. Neid und Gewinnsucht waren die Ressorts, die sie zur Gründung dieses Unrechts bestimmten! Hingegen der Bierzwang ist eine sichere (rechtliche) Erwerbung nach dem Rechtsgesetze! ist grundfalsch. Denn zufolge dieses unwandelbaren Princips kann nur das recht sein, womit die bürgerliche Freiheit Aller bestehen kann. So ist der Bierzwang nicht beschaffen, sondern er steht gerade mit dem Bestehen derselben im Satze des Widerspruchs.

„Schon das einzige alte Herkommen, gebräch' es auch an allen andern Titeln, ver-

schaft dem Bierzwang alle Sicherheit," ferner „jedes Institut gewinnt um so höhern Werth, je älter es ist." O Observanz! überall erscheinest du mit deinem scheußlichen Medusenhaupte, monstrum horrendum, infame, ingens, cui lumen ademtum! *)

Das, was Recht ist, kann und darf nicht nach dem Gebrauche, und seinem Alter bestimmt werden, sondern nur nach seiner Uebereinkunft mit dem Rechtsgesetze. Ist nicht die Selbsthülfe durch Zweikampf eben so alt, oder nicht älter, als das älteste Gesetzbuch der Baiern? Ist nicht der Sklavenstand, wodurch der Mensch zur Sache herabgewürdiget ist, eben so alt, oder nicht älter, als selbes? Ist nicht selbst der Sklavenstand

*) Bemerkungen über laudemial und andere grundherrliche Rechte ꝛc. S. 111.
Leben und Thaten des berüchtigten und landverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt, 1799.

in dem ältesten baierischen Gesetzbuche sanktionirt? Trägt nicht die Thätigkeit der patrimonial geistlichen und weltlichen Gerichte das Gepräge des höchsten Alterthums? Welcher Vernünftige wird diese Unheile rechtfertigen wollen? — Etwas ist nicht deswegen Recht, weil es ist, sondern es ist Recht, weil es sein soll. Der Hr. Prälat sagt selbst, das Schlimme aus seiner Natur kann auch durch tausendjähriges Herkommen nicht geheiliget werden. Aber eben dieses ist der Fall bei dem Bierzwange. Er ist schon seiner Natur nach bösartig. Denn er beschränkt, wie es kein Unbefangener miskennen wird, die bürgerliche Freiheit der Wirthe und des Publikums. Der Zwingherr bedient sich dieser Einschränkung, die an sich schon unrechtlich ist, als eines Mittels zur Befriedigung seiner Hab- und Gewinnsucht. Damit stimmt der Herr Prälat selbst ein, wenn er

sagt:

sagt: „man müßte den Bräuherrn entweder für zu dumm halten dürfen, als daß er seinen offenbaren Vortheil bemerken könnte, oder für zu leichtsinnig, als daß er ihn benutzen möchte, wenn man glauben wollte, daß er sein Kapital ohne Interesse, und seinen Wirth bei keiner Freiheit lassen, und leztern nicht vielmehr, sobald sich eine schickliche Gelegenheit hervorthun würde, zur Abnahme seines Biers durch den Hauptvertrag verbindlich machen wollte.“ Bloße Gewinnsucht war also die Triebfeder zur Beschränkung der bürgerlichen Freiheit! Wenn solche Thaten, die ein Produkt so unlauterer Triebfedern sind, nicht bösartig sind, so kann der Diebstahl auch noch ein observanzmässiges Recht werden!

Ob die bloße Verleihung des Landesherrn für etwas Bestehendes schon zum unverbrüchlichen Titel dienen könne, ist in dem nämlichen Verhältnisse problema-

 tisch,

tisch, als die Fortdauer des Mönchthums. Wir sehen in Baiern z. B. viele durch die ehmaligen Concessionen der Landesherren von der Landsteuer befreite Personen und Sachen, wer kann diese Befreiungen unwiderruflich nennen? — Nur das allein, was unter dem Rechtsgesetze gedacht werden kann, — nur dieses kann unveränderlich und nothwendig ausgesprochen werden. Observanzen, die demselben widersprechen (um mich des Wortgebrauches des Hrn. Prälaten zu bedienen!), sind Federlappen; Verträge gegen das Rechtsprincip sind ein Spiel; fürstliche Concessionen, die dem Begriffe des Rechts widerstreben, bleiben ein leerer Schall, und Gesetze, die Willküre und kein Recht aussprechen, Farcen!

Ad §. 6.

Gerecht soll die Erwerbung des Bierzwanges sein! —

Der

Der Hr. Prälat bezieht sich auf einzelne geschichtliche Data, um daraus das gerechte Entstehen des Bierzwanges zu beweisen! Es ist denn freilich wahr, daß der Mönch, der in mittlern Zeiten alles brauchen konnte, und sinnreich genug war, auf tausendfältige Emolumente zu raffiniren, Wege genug fand, auf seine Hintersassen und Emphiteuten dergleichen Bannrechte zu heften; eben so richtig bewährt die Geschichte, daß der Ritter es nicht besser machte; allein die Gerechtigkeit einer Sache darf nicht nach dem bloßen geschehensein beurtheilet werden. Ist der Gegenstand an sich ein Unrecht, so ist auch seine Erwerbung unrecht. Daß der Bierzwang ein Unrecht sei, weil er eine Art Bannrechtes ist, ist schon oben gezeigt worden!

Ad §. 7.

Der Bierzwang ist den Zwangwirthen unschädlich!

Es mag sein, daß mancher Zwangwirth durch die Uebung des Bierzwanges gegen ihn keinen Schaden erlitten habe; denn nicht alle zwangsberechtigten Bierbräuer machten sich die Gewinnsucht zur alleinigen Maxime ihrer Handelsweise. Allein die Erfahrung bewährt es, daß dieses nur sehr selten eingetroffen habe. Und wenn auch der Bierzwang, im Durchschnitte genommen, die Wirthe in keinen Schaden versezt hätte, so ist doch offenbar dadurch das Publikum gefährdet, welches sich gerade mit diesem Getränke ohne Unterschied begnügen muß. Nebenbei ist der Staat verpflichtet, das Unrecht, wenn es auch wirklich unschädlich ist, schon deswegen, weil es ein Unrecht ist, aufzuheben; das Bestehen eines positiven Institutes darf nicht allein nach seinen guten oder übeln Folgen, die es hervorbringt, bemessen werden, sondern es kann nicht anders, als von der Uebereinstimmung

mung mit dem unwandelbaren Rechtsgesetze, das jedem Bürger seine bürgerliche Freiheit garantirt, abhängig gedacht werden. Auch wird der Herr Prälat selbst nicht mit Grund behaupten können, daß der Bierzwang gar niemal schädlich war, oder, wenn auch, daß er nicht doch für die Zukunft hätte schädlich werden können.

Ad §. 8.

Ich hebe hier nur Einen Satz aus: „Die Unsicherheit des Verschleißes ohne Zwang sollte billig eine Ursache mehr sein, das Zwangsrecht beizubehalten, weil es ohne selbem unmöglich oder doch äusserst schwer wird, das Bräurecht benutzen oder auch verkaufen zu können.“

Ob der Hr. Prälat die Folgen dieser Aeusserung richtig abgewogen habe, scheint mir mit gutem Grunde bezweifelt werden zu können.

Wo nur der Zwang dem Fabrikanten den Verschleiß seines Fabrikats sichern kann, da bedaure ich von Herzen das Publikum, welchem jenes Fabrikat zum Bedürfnisse geworden ist. Wenn das Publikum zur Abnahme seines Bedürfnisses noch eines Zwanges bedarf, muß entweder das Fabrikat sehr schlecht und ungenießbar, oder ungerecht theuer sein. Zwang ist eine neue Maxime eines gesunden Handels, und Industriesistems! Die grössere oder geringere Quantität des Absatzes eines Fabrikats bemesset sich nach der Qualität des leztern. Derjenige, welcher Fabrikate von guter Qualität und um gerechten Preis liefert, hat nicht nöthig, ein Zwingherr im Verschleiße zu werden. Gute Waare — gutes Bier braucht dem Publikum nicht aufgedrungen zu werden; es sucht es selbst. Man sieht also klar, daß die Zwingherren nach dem Bierzwange nur deswegen eiferten,

ten, und eifern konnten, weil sie sich des Verschleißes eines minder guten oder gar schlechten Biers versichern wollten.

Ad §. 9.

Daß unter allen bürgerlichen Nahrungszweigen keiner ist, welcher mehrere Gelegenheit zum Betruge darbietet, als die Bierbräuerei, halte ich für eine allgemein erkannte Wahrheit. Eben so bin ich durch eigne Erfahrung belehrt, daß auch viele Wirthe ungerechte Gewinnste suchen. Es sei nun, daß bei genauer Abwägung der von den Bräuherren oder den Wirthen begangenen Betrügereien sich die Wagschaale auf diese oder jene Seite wende, so beruht darauf die Aufhebung des Bierzwanges nicht, und ich finde es daher nicht der Mühe werth, weiter darüber etwas zu sagen.

Ad §. 10.

Ein Sophism! Das Volk hat ein Vorurtheil gegen alles Zwangbier, dieses schmeckt nicht! freilich schmeckt es nicht, denn sein auch sonst guter Geschmack wird durch das Gefühl der Nöthigung verbittert. Man gebe jemand die beßte Kost, — eine Prälaten-Tafel, und zwinge ihn zum Genusse vieler der geschmackvollesten Gerichte; er verliert des Zwangs wegen allen Appetit. Ob es den Regeln der Staatsklugheit angemessen sei, dem Freiheitssinne durch Nachgiebigkeit seinen Spielraum zu verschaffen, findet der Herr Prälat bedenklich, weil die Foderungen eines bürgerlich freien Volks immer unverschämter werden! Sind es unverschämte Foderungen, wenn der Bürger sein Recht reklamirt, das er weder aufgab, noch aufgeben durfte. Die bürgerliche Freiheit ist unveräusserlich; ihre

Be-

Beschränkung ist wohl gefährlich, aber ihr Wiedergeben eine pflichtgemäße Handlung des Regenten, die ihm seine regierende Thätigkeit nur noch mehr versichert. Gefährlich kann die bürgerliche Freiheit nur gegen solche Zwingherren werden, welche, gegen den Ruf des Rechts gehörlos — hartnäckig auf dem Herkommen und ihren tirannischen Usurpationen verharren, welche die Glückseligkeit des Volks vernichten, freie Menschen zu Sklaven umwandeln, und so die unveräusserlichen Rechte der Unterthanschaft vertilgen. Lese der Hr. Prälat das churfürstliche Reskript vom 11. Hornung 1800. an die landschaftliche Verordnung nochmal, wenn ihm dessen Innhalt entfallen ist. „Wer eine Regierung hindert," heißt es, „nach reinen allgemein gut erkannten Grundsätzen zu wirken, schreiende Ungerechtigkeiten (wohin gewiß die Noth, und

Zwang-

Zwangrechte zu zählen sind) abzustellen, Einheit in die Ausübung dieser Grundsätze zu bringen; — wer Misbräuche (der Hr. Prälat wird ja doch wissen, was Misbräuche sind!) beibehalten, sie oft vermehren, palliative Mittel anwenden, oder wider den Gang des menschlichen Verstandes nur halb wegschaffen will, der ist wahrhaft ein revolutionärer Mensch.

Wenn ich diesen Begriff richtig fasse, so ist der Hr. Prälat ein revolutionärer Mensch, denn gegen alle gesunde Vernunft, die ein Mönch freilich schon mit der Profession ablegen muß, weil er sonst nicht werden könnte, was er sein soll, — gegen alle reine Grundsätze, die dem Bürger seine Freiheit ungestört einräumen, nimmt der Hr. Prälat einen Misbrauch in Schutz, trägt gar kein Bedenken, öffentlich gegen die Verordnung als Athlet aufzutretten, welche jenem Misbrauche zweckmässig

mässig steuerte, ja er sucht sogar noch seine ständischen Mitkollegen zu einer gemeinen Verbindung aufzuwecken, welche im Rechtswege (!) diesen vor Alterthum grauen Unfug reklamiren möchte! — Hr. Prälat, wie wäre es, wenn die Gerechtigkeit gegen Sie ihre Thätigkeit behauptete! —

Ad §. 11.

Es mag auch ein Schluß von einem auf alle Fälle sein! es thut zur Sache nichts: die Wahrheit bleibt doch im individuellen Falle unumstößlich, und wenigstens dadurch der Beweis geliefert, daß der Bierzwang in seinen Lokalitäten gar oft zum erheblichen Schaden gereicht habe. Wenn auch dieses Erfahrungs-Datum nicht auf alle Nothwirthe angewendet werden kann, so bleibt es doch für die Einzelnen und daraus der Schluß

auf eine allgemeine Möglichkeit in seiner vollen Richtigkeit.

Ad §. 12.

Alle diese Date, die ohnehin schon auf keinem gerechten Antriebe beruhen, führen auf keine rechtliche Bestimmung über die Aufhebung oder Nichtaufhebung des Bierzwanges. Daß sie der Polizeiwachsamkeit Stoff zum Nachdenken an die Hand geben, ist zwar ohne Zweifel; allein die Gesetzgebung hat ihre Schritte nach dem Maasstabe des Rechtsgesetzes zu bemessen.

Ich könnte in dem nämlichen Geleise die übrigen Paragraphen verfolgen; allein ich war als Theolog schon ein Feind aller sophistischen Polemik, schwur deswegen der geistlichen Zunft ab, und suchte im Tempel der Themis eingeweiht zu werden. Denn ich überzeugte mich, daß es besser sei, ein

Bürger zu sein, und als Bürger zu nützen, und fühlte es mit mir unverträglich, mein gesundes Leben mit einem bürgerlichen Tode umzutauschen.

Herr Prälat! Sollten Sie lüstern werden auf meine Person, so halten Sie die Gegenwart mit der Vergangenheit nur ein Bischen zusammen, und sie werden gar bald den Verfasser dieser Blätter entdeckt haben!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

9.96

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
ederlassung Münche
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/280011

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Einige Bemerkungen über Zwangrechte [!] überhaupt und den Zunftzwang insbesondre

[S.l.] 1802

Bavar. 263
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371181-5